



POLITISCHE GEMEINDE  
9542 MÜNCHWILEN TG

# **BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT**

**Notizen:**

# Beitrags- und Gebührenreglement

## Inhaltsverzeichnis

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundsätze	4
Art. 3	Ausnahme	4
Art. 4	Gebührenfestsetzung	4
Art. 5	Haftung	4
Art. 6	Kostenvorschuss	4
Art. 7	Fälligkeit und Verzugszins	5
Art. 8	Stundung und Erlass	5
Art. 9	Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht	5
Art. 10	Rechtsmittel	5
Art. 11	Anpassung an Teuerung	5
	<b>II. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 13	Inkrafttreten	6
	<b>Beitrags- und Gebührentarif</b>	
Ziff. 1	Behörde	7
Ziff. 2	Einwohneramt, Bürgerrecht, Steueramt	7
	Friedhof / Bestattungen	9
Ziff. 3	Ordnungsdienste	9
Ziff. 4	Gewerbe und Handel	11
Ziff. 5	Soziales	12
Ziff. 6	Bauwesen	12
Ziff. 7	Entsorgungen	14
Ziff. 8	Verschiedenes	14

Gestützt auf Art. 35a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2002 erlässt die Politische Gemeinde Münchwilen (nachfolgend Gemeinde genannt) folgendes Beitrags- und Gebührenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Der Gemeinderat erhebt Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere kommunale, kantonale und eidgenössische Vorschriften bestehen.

### **Art. 2 Grundsätze**

Für die vom Pflichtigen veranlassten Amtshandlungen oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach Massgabe der Leistungen der Gemeinde sowie der Interessen des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Die Gebühren dürfen den Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigen und haben in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand der Gemeinde zu stehen. In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührentarifs angemessen überschritten werden.

### **Art. 3 Ausnahme**

Für Dienstleistungen des Sozialamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

### **Art. 4 Gebührenfestsetzung**

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

### **Art. 5 Haftung**

Für Gebühren und Auslagen haftet der Adressat der Verfügung.

## **Art. 6 Kostenvorschuss**

In der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

## **Art. 7 Fälligkeit und Verzugszins**

Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf einer 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins gemäss OR erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen und Verfügungen betreffend Ersatzabgaben entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

## **Art. 8 Stundung und Erlass**

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Forderungserlasse sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Stundungen von Beträge unter Fr. 1'000.00 werden durch den Abteilungsleiter entschieden, Beträge bis Fr. 2'000.00 zusätzlich durch den Gemeindepräsidenten, Beträge ab Fr. 2'000 durch Beschluss des Gemeinderates bewilligt. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungs-schwierigkeiten geraten sind. Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähig-keit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

## **Art. 9 Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht**

Gebührensätze, die mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, sind im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **Art. 10 Rechtsmittel**

Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.

Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**Art. 11 Anpassung an Teuerung**

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen und informiert.

**II. Schlussbestimmungen**

**Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch dieses Beitrags- und Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen aufgehoben.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Das Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

An der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Münchwilen beschlossen.

---

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

lic. iur. Lorenz Liechi

Daniel Peluso

---

Vom Departement genehmigt am 21. Oktober 2004

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. November 2004

## Beitrags- und Gebührenreglement

---

### 1. Behörde

#### 1.1 *Auskünfte, Zeugnisse*

1.10	Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	nach Aufwand; Fr. 80.00 / Std. <sup>3)</sup>
1.11	Beglaubigung von Unterschriften	Fr. 20.00 <sup>14)</sup>
1.12	Leumundszeugnis / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00
1.13	Handlungsfähigkeitszeugnis / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00

#### 1.2 *Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen*

1.20	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	nach Aufwand; mind. Fr. 50.00
1.21	Barauslagen und Aufwendungen Dritter können zusätzlich in Rechnung gestellt werden	nach Aufwand
1.22	Bewilligung für Strassenmusikant (nur 1 pro Tag / nur 1 Bewilligung pro Person pro Monat)	Fr. 20.00 / Tag <sup>3)</sup>

#### 1.3 *Andere Gebühren*

1.30	Gantgebühr, je Stunde und Person	Fr. 60.00
------	----------------------------------	-----------

### 2. Einwohneramt, Bürgerrecht, Steueramt, Friedhof/Bestattungen

#### 2.1 *Schweizer*

2.10	Wohnsitzausweis / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00
2.11	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 15.00
2.12	Allgemeine Personalienbestätigungen	Fr. 5.00
2.13	Kopien beglaubigen	Fr. 5.00
2.14	Duplikat Meldebestätigung / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00 <sup>9)</sup>
2.15	Weiterverrechnungen von Heimatscheinen	Fr. 5.00
2.16	Identitätskarte <ul style="list-style-type: none"><li>• Identitätskarte Erwachsene</li><li>• Identitätskarte Kinder</li></ul>	Fr. 70.00 (B) Fr. 35.00 (B)

## Beitrags- und Gebührenreglement

2.17	Suisse ID, Prüfungsgebühr	Fr. 20.00 <sup>9)</sup>
2.18	Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern Schweizer Bürger Schweizer Ehepaar	Fr. 400.00 <sup>2)</sup> Fr. 600.00 <sup>2)</sup>
2.19	Adressauskunft, Auskunft über Personendaten zu gewerblichen Zwecken	Fr. 15.00

### 2.2 Ausländer

2.20	Aufenthaltergebühren	gemäss Tarif Kantonales Ausländeramt TG
2.21	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen Bei vorläufig Aufgenommenen und Asylbewerbern nur, sofern mindestens ein Familienmitglied erwerbstätig ist	Einzelperson: Fr. 20.00 Ehepaar und Familien Fr. 40.00 <sup>3)</sup>
2.22	Besuchseinladungen	Fr. 75.00
2.23	Duplikat Ausländerausweis	gemäss Tarif Kantonales Ausländeramt TG
2.24	Einbürgerung Ausländer nach dem vollendetem 18. Altersjahr Ausländisches Ehepaar Jugendliche Ausländer bis zum vollendetem 18. Altersjahr	Fr. 1'500.00 <sup>13)</sup> Fr. 2'200.00 <sup>13)</sup> Fr. 800.00 <sup>13)</sup>

### 2.3 Steueramt

2.30	Steuerauskunft zu gewerblichen Zwecken <i>Steuerauskünfte zum Zwecke der Qualifizierung von Unternehmen aus dem Baugewerbe und aus dem Baugewerbe nahe stehenden Dienstleistungsbereichen werden unentgeltlich erteilt.</i>	Fr. 15.00 <sup>5)</sup>
2.31	Steuerausweise / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00
2.32	Diverse Bestätigungen / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00
2.33	Ausfüllen Steuererklärung inkl. Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer; nach Zeitaufwand	nach Aufwand; mind. Fr. 50.00
2.34	Nach erfolgtem Scanning der Steuerakten können Originalbelege nur noch unter grossem Aufwand beschafft werden	nach Aufwand; ca. Fr. 150.00 <sup>11)</sup>



## Beitrags- und Gebührenreglement

### 2.4 Friedhof/Bestattungen

2.40	Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind	nach Aufwand
2.41	Bestattungskosten für Auswärtige	nach Aufwand; Grabtaxe gemäss Ziffern 2.42 - 2.45
2.42	Für Verstorbene, von welchem im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen	Fr. 400.00
2.43	Für Verstorbene ohne Beziehungen zur Gemeinde gemäss Ziffer 2.42	Fr. 1'000.00
2.44	Für Urnen- und Sargreihengräber für Kinder unter sechs Jahren	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> der unter Ziffern 2.42 & 2.43 genannten Taxen
2.45	Benützung Leichenhalle; pro Tag (nur für Auswärtige)	Fr. 50.00 <sup>3)</sup>
2.46	Grabmalbewilligung	Fr. 50.00
2.47	Familiengräber <ul style="list-style-type: none"><li>• Familiengräber für Einwohner und Bürger von Münchwilen Für eine Laufzeit von 40 Jahren Minimum 5 m<sup>2</sup> Jeder weitere m<sup>2</sup> zuzüglich</li></ul>	Fr. 5'000.00 <sup>8)</sup> Fr. 1'000.00 <sup>8)</sup>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlängerung pro Jahr Minimum 5 m<sup>2</sup> Jeder weitere m<sup>2</sup></li></ul>	Fr. 150.00 <sup>8)</sup> Fr. 30.00 <sup>8)</sup>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlängerung der Grabesruhe um 20 Jahre Minimum 5 m<sup>2</sup> Jeder weitere m<sup>2</sup></li></ul>	Fr. 2'500.00 <sup>8)</sup> Fr. 500.00 <sup>8)</sup>
2.48	Evang. Gemeinschaftsgrab Beschriftung Glastafel inkl. 20 Jahre Grabunterhalt	Fr. 1'500.00 <sup>15)</sup>

## 3. Ordnungsdienste

### 3.1 Feuerwehr

3.10	Feuerwehreinsätze	gemäss Feuerschutzgesetz
3.11	Arbeiten für Dritte	nach Aufwand
3.12	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage; im Wiederholungsfall, innert Jahresfrist	nach Aufwand
3.13	Benützung Atemschutzanlage für Feuerwehren aus den Kantonen TG und SG <ul style="list-style-type: none"><li>• bis 2 ½ Stunden</li><li>• bis 4 Stunden</li></ul>	Fr. 240.00 Fr. 320.00

## Beitrags- und Gebührenreglement

	für Feuerwehren aus den übrigen Kantonen	
	• bis 2 ½ Stunden	Fr. 300.00
	• bis 4 Stunden	Fr. 400.00
3.14	Benützung Schlauchwaschanlage	Fr. 10.00 / Schlauch
3.15	Füllen von Luftdruckflaschen	Fr. 12.00 / Flasche

### 3.2 Feuerschutzbewilligung

3.20	<p>Feuerschutzbewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauten</li> <li>• Kleinbauten und Anlagen</li> <li>• Energienachweis Einzelbauteile <ul style="list-style-type: none"> <li>- EFH Neubau/Anbau/Umbau</li> <li>- MFH</li> <li>- Gewerbe / Industrie</li> </ul> </li> <li>• Energienachweis Systemnachweise <ul style="list-style-type: none"> <li>- EFH Neubau/Anbau/Umbau</li> <li>- MFH</li> <li>- Gewerbe</li> <li>- Besondere Bauten wie öffentliche Bauten</li> </ul> </li> <li>• Rohbau- und Schlusskontrolle</li> <li>• Schlusskontrolle</li> </ul>	<p>Fr. 180.00 <sup>3)</sup></p> <p>Fr. 60.00 <sup>3)</sup></p> <p>Fr. 300.00 <sup>6)</sup></p> <p>Fr. 380.00 <sup>6)</sup></p> <p>Fr. 400.00 <sup>6)</sup></p> <p>Fr. 425.00 <sup>6)</sup></p> <p>Fr. 700.00 <sup>6)</sup></p> <p>Fr. 850.00 <sup>6)</sup></p> <p>nach Aufwand <sup>3)</sup></p> <p>Fr. 60.00 <sup>3)</sup></p> <p>Fr. 45.00 <sup>3)</sup></p>
3.21	<p>Bewilligungen für die Erstellung einer Feuerungsanlage (Feuerungsbewilligung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EFH</li> <li>• MFH</li> <li>• Schlusskontrolle</li> </ul>	<p>Fr. 90.00 <sup>3)</sup></p> <p>Fr. 150.00 <sup>3)</sup></p> <p>Fr. 45.00 <sup>3)</sup></p>
3.22	<p>Fasnachtsdekorationskontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalige Kontrolle</li> <li>• Nachkontrolle</li> </ul>	<p>Fr. 60.00</p> <p>Fr. 40.00</p>

### 3.3 Feuerpolizei

3.30	Feuerschutz- und Nachkontrollen	Fr. 60.00 / Std.
3.31	Bewilligung Feuerwerksverkauf	Fr. 50.00

### 3.4 Feuerungskontrollen

3.40	Einstufige Brenner (Gas oder Öl) bis 70 kW Leistung	Fr. 75.30 <sup>1)</sup>
3.41	Zweistufige Brenner bis 70 kW Leistung	Fr. 98.00 <sup>1)</sup>

## Beitrags- und Gebührenreglement

3.42	Zweistoff-Feuerungsanlagen bis 70 kW 1-stufig	Fr. 117.00 <sup>1)</sup>
3.43	Zweistoff-Feuerungsanlagen bis 70 kW 2-stufig	Fr. 134.00 <sup>1)</sup>
3.44	Zweistoff-Feuerungsanlagen über 70 kW 1-stufig	Fr. 117.00 <sup>1)</sup>
3.45	Zweistoff-Feuerungsanlagen über 70 kW 2-stufig	Fr. 134.00 <sup>1)</sup>
3.46	Nachkontrollen	Fr. 60.00 / Std.

### 3.5 Militär

3.50	Militärische Einquartierungen	gemäss Verwaltungsreglement der Armee
3.51	Private Vermietung Militärunterkunft (ALST)	
	• Küche, pro Tag (mit / ohne Übernachtung)	Fr. 50.00 / Fr. 100.00
	• Anlage, pro Tag (sofern keine Übernachtung)	Fr. 150.00
	• Übernachtung pro Person und Nacht	Fr. 10.00

### 3.6 Zivilschutz

3.60	Private Vermietung Zivilschutzanlage Rebenacker	
	• Küche, pro Tag (mit / ohne Übernachtung)	Fr. 50.00 / Fr. 100.00
	• Anlage, pro Tag (sofern keine Übernachtung)	Fr. 150.00
	• Übernachtung pro Person und Nacht	Fr. 10.00

## 4. Gewerbe und Handel

### 4.1 Gastgewerbe

4.10	Einmalige Gebühr nach § 37 des Gastgewerbegesetzes	
	Beherbergungsbetriebe:	
	- mit Alkoholausschank	Fr. 2'500.00 (K)
	- ohne Alkoholausschank	Fr. 2'000.00 (K)
	Wirtschaften:	
	- mit Alkoholausschank	Fr. 2'000.00 (K)
	- ohne Alkoholausschank	Fr. 1'500.00 (K)
	Gelegenheitswirtschaften	
	- mit Alkoholausschank	Fr. 600.00 (K)

## Beitrags- und Gebührenreglement

	- ohne Alkoholausschank	Fr. 300.00 (K)
	Kioskwirtschaften und Imbissstände	Fr. 1'000.00 (K)
	Regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	Fr. 3'000.00 (K)
	Regelmässige Freinächte, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	Fr. 4'000.00 (K)
	Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken	Fr. 600.00 (K)
	Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse	Fr. 1'000.00 (K)
	Versand und Vermittlung von gebrannten Wassern	Fr. 2'000.00 (K)
4.11	Abgabe von gebrannten Wassern gem. § 39 des Gastgewerbegesetzes und § 27a ff der Gastgewerbeverordnung	Fr. 50.00 bis Fr. 4'000.00
4.12	Bewilligung für Verlängerung, Freinacht	Fr. 25.00
4.13	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand	Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00

### 4.2 Markt

4.20	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wanderlagerpatente</li> <li>• Warenautomaten</li> <li>• Öffentliche Aufführungen, Vorträge und Schaustellungen</li> </ul>	gemäss Gesetz über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen
------	--	---

## 5. Soziales

seit 1. Januar 2013 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz

## 6. Bauwesen

6.1 *Gebühren, Auslagen für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen, Neu- oder Umbauten, Vor-, An-, Auf- oder Nebenbauten:*

6.10	Reklameanlagen, Aussenantennen, Einfriedungen, Mauern, Wände, Velounterstände, Pergolas, Heubelüftungsanlagen	Fr. 400.00 <sup>3)</sup>
6.11	Freistehende oder angebaute, unbewohnte, eingeschossige Kleinbauten wie Garagen, Tierställe, Gartenhäuschen,	Grundgebühr: Fr. 400.00 <sup>3)</sup> plus pro m <sup>2</sup> Gebäude-

## Beitrags- und Gebührenreglement

	Unterstände, überdeckte Lagerplätze u.a.	Grundfläche: Fr. 3.00
6.12	Einfache, eingeschossige Hallen, Treib- und Gewächshäuser, überdeckte Lagerplätze u.a.	Grundgebühr: Fr. 400.00 <sup>3)</sup> plus pro m <sup>2</sup> Gebäude- Grundfläche: Fr. 1.00
6.13	Park, Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze sowie strassenbauliche Erschliessungen	Grundgebühr: Fr. 400.00 <sup>3)</sup> plus pro m <sup>2</sup> Grundfläche: Fr. 0.20
6.14	Wohnbauten, Gewerbebauten, Bauten für Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden, öffentliche Bauten 50 bis 500 m <sup>3</sup> Bauvolumen 500 bis 1000 m <sup>3</sup> Bauvolumen 1000 bis 2000 m <sup>3</sup> Bauvolumen 2000 bis 5000 m <sup>3</sup> Bauvolumen über 5000 m <sup>3</sup> Bauvolumen In den Gebühren sind die Baugesuchskontrolle und die Kontrolle der Ausführung enthalten (Ausnahmen: siehe Ziffern 3.20, 3.21, 3.30 und 7.21)	Fr. 400.00 bis 1'000.00 <sup>14)</sup> Fr. 1'200.00 bis 2'000.00 <sup>14)</sup> Fr. 2'000.00 bis 2'500.00 <sup>14)</sup> Fr. 2'500.00 bis 3'500.00 <sup>14)</sup> Fr. 4'000.00 <sup>14)</sup>
6.15	Landwirtschaftliche Zweckbauten • Scheunen, Ställe, Remisen • Silos • separate Jauchegruben	Fr. 4.00 / m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche <sup>14)</sup> Fr. 400.00 / Stück <sup>14)</sup> Fr. 400.00 <sup>14)</sup>
6.16	Terrainveränderungen	Fr. 400.00 <sup>3)</sup>
6.17	Tankanlagen	Grundgebühr: Fr. 200.00 plus 10'000 l: Fr. 35.00
6.18	Andere Bauten und Anlagen, Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen, bauliche Veränderungen von Fassaden oder Dachaufbauten, Abbrüche, Projektänderungen, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.	Fr. 400.00 <sup>3)</sup>
6.19	Die Gebühren können für besonders aufwendige Bauvorhaben bis auf das Doppelte festgesetzt werden. Diese Gebühren sind näher zu begründen.	

## Beitrags- und Gebührenreglement

### 6.2 *Verschiedenes:*

6.20	Verlängerung einer Bewilligung	Fr. 200.00 <sup>14)</sup>
6.21	Schutzraumkontrollen und -abnahme	Fr. 200.00 <sup>14)</sup>
6.23	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bauanfragen, Vorentscheide</li><li>• Nichterteilung einer Baubewilligung</li><li>• Rückzug nach erfolgter Prüfung</li></ul>	½ der Gebühren gemäss Ziffern 6.1 ff.
6.24	Ausserordentliche, das übliche Mass übersteigende Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich erhoben	nach Aufwand; Fr. 80.00 / Std. <sup>3)</sup>
6.25	Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet, Kontrolle der Grabenauffüllung, Belagsanierung	gemäss jeweils gültigen Ansätzen des kantonalen Tiefbauamtes
6.26	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sondernutzung öffentlichen Grundes</li> <li>• Benutzung öffentliche Parkplätze bei Bautätigkeiten Einmalige Bearbeitungsgebühr Beschriftung ist Sache des Gesuchstellers</li></ul>	Grundtaxe: Fr. 200.00 <sup>3)</sup> plus jede angebrochene Woche: Fr. 75.00 <sup>3)</sup>  Fr. 200.00 <sup>10)</sup>
6.27	Speziell gewünschte Protokollauszüge	Fr. 80.00
6.28	Aufwendige schriftliche Beantwortungen	Fr. 80.00 / Std. <sup>3)</sup>
6.29	Auflageverfahren pro Einschreiben	Fr. 10.00 <sup>3)</sup>

## 7. Entsorgungen

### 7.1 *Diverse*

7.10	jährliche Grundgebühr	Fr. 111.52 exkl. MwSt. <sup>4)</sup>
7.11	Entsorgung unerlaubte Kehrrichtlagerung	nach Aufwand
7.12	Arbeitsaufwand Entsorgung unerlaubte Kehrrichtlagerung	Fr. 150.00 / Std. <sup>13)</sup>

## 8. Verschiedenes

### 8.1 *Hundesteuer*

8.10	Hundesteuer, pro Jahr	Fr. 100.00 (K)
8.11	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, pro Jahr	Fr. 162.50 (K)

## Beitrags- und Gebührenreglement

---

### 8.2 Fotokopien

8.20	Fotokopien durch Verwaltungspersonal	Fr. 0.50 pro Kopie <sup>7)</sup> (Verrechnung ab 5 Stück)
------	--------------------------------------	--

### 8.3 Arbeitsaufwand Personal

8.30	Arbeitsaufwand Personal : Leitendes Personal Fr. 113.85 / Std. Mitarbeitendes Personal Fr. 74.50 / Std. Werkhof Fr. 74.35 / Std. Basisjahr 2017	Nach Aufwand <sup>7)</sup>
------	---	----------------------------

### 8.4 Mahnungen

8.40	2. Mahnung 3. Mahnung & Betreibungsandrohung bei Betreibung (Bearbeitungs- und Mahngebühren)	Fr. 10.00 <sup>14)</sup> Fr. 25.00 <sup>14)</sup> Fr. 100.00 <sup>14)</sup>
------	--	---

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 1) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 7. März 2006 und 1. Juli 2008
- 2) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 20. Februar 2006
- 3) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 28. November 2006
- 4) Tarifänderung gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 29. November 2006
- 5) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom und gültig ab 6. März 2007
- 6) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 4. September 2007
- 7) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 19. August 2008
- 8) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 15. Dezember 2009
- 9) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 8. Februar 2011
- 10) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 16. August 2011
- 11) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 17. Januar 2012
- 12) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 24. September 2013
- 13) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 9. September 2014
- 14) Tarifänderung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 16. Dezember 2014
- 15) Tarifergänzung gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 28. April 2015